

zu haben, wie hochinteressant und lehrreich sich eine kleine religiöswissenschaftliche Wanderung durch das Heilige Land gestalten kann. Nebst archäologischen Studien haben wir Wanderungen durch die Stätten gemacht, welche durch die Fußstapfen des Erlösers geheiligt sind und von denen das Licht des Evangeliums über den Erdkreis ausgegangen ist; anbei haben wir die noch lebenden und interessanten Vertreter des Baum- und Pflanzenreiches des Heiligen Landes nicht vernachlässigt. Bei all diesen Wanderungen handelte es sich um das Heiligste, das uns angeht . . .

Melle fluit terra haec promissa et lacte abundat:
Ast ea, quae sursum est, nectare et ambrosia.

Die Bestimmungen des neuen kirchlichen Gesetzbuches über die Aufbewahrung und Verehrung des Allerheiligsten. (Can. 1265—1275.)

Von Dr. Karl Fruhstorfer, Linz.

Beide Materien sind nicht streng von einander geschieden. Die Behandlung der Frage nach der Aufbewahrung der Eucharistie führt dazu, daß das neue kirchliche Gesetzbuch von der Kirche (Dotorium) zum Altar, vom Altar zum Tabernakel, vom Tabernakel zur Pyxis fortschreitet.

An welchen heiligen Orten muß, beziehungswise kann das Allerheiligste aufbewahrt werden?

Unter der Voraussetzung, daß am betreffenden heiligen Ort regelmäßig wenigstens einmal in der Woche zelebriert und die nötige Sorge für das Allerheiligste getragen wird, muß dieses aufbewahrt werden: in der Domkirche, in der Hauptkirche einer Abbatia oder Praelatura nullius, eines apostolischen Vikariates oder einer apostolischen Präfektur, in jeder Pfarrkirche oder Quasi-Pfarrkirche (can. 216, § 3) und in der Kirche, die angeschlossen ist dem Haus eximierter männlicher oder weiblicher Religiose (can. 1265, § 1, nr. 1).

Unter der gleichen Voraussetzung kann das Allerheiligste aufbewahrt werden mit bloßer Erlaubnis des Ordinarius loci (can. 198, § 2): in der Kollegiatkirche, im öffentlichen oder halböffentlichen Hauptoratorium einer frommen Anstalt (domus pia, z. B. Spital) der eines Religiosenhauses wie auch eines kirchlichen Kollegs, das von Weltgeistlichen oder von Religiose geleitet wird (can. 1265, § 1, nr. 2).

Damit ist die bisherige Disziplin teilweise gemildert und einige strittige Punkte sind nun entschieden. Vgl. Theol.-prakt. Quartalschrift 1891, S. 306 bis 315: Aufbewahrung des Allerheiligsten Sacramentes.

Was die Aufbewahrung des Allerheiligsten in frommen Anstalten oder in Häusern von Religiose anlangt, ist sie nur erlaubt

entweder in der Kirche oder im Hauptoratorium; dies gilt auch bezüglich der Nonnenklöster.¹⁾ Jedes entgegenstehende Privileg ist widerrufen (can. 1267).

Damit die Eucharistie in anderen Kirchen oder Oratorien (als in den can. 1265, § 1, nr. 1 u. 2 genannten) aufbewahrt werden kann, ist notwendig ein apostolisches Indult. Der Ordinarius loci kann diese Erlaubnis geben bloß einer Kirche oder einem öffentlichen Oratorium aus gerechter Ursache und per modum actus (can. 1265, § 2).

Darf das Allerheiligste aufbewahrt werden in Filialkirchen? Ohne weiteres dann, wenn die in can. 1265, § 1, angegebene Voraussetzung zu trifft, die Gewohnheit der Aufbewahrung eine hundertjährige ist und die Zustimmung des Ordinarius hinzukommt: can. 5.

Niemandem ist es erlaubt, die Eucharistie bei sich aufzubewahren oder auf die Reise mit sich zu nehmen (can. 1265, § 3).

Durch tägliches Offenhalten der Kirchen wenigstens während etlicher Stunden soll den Gläubigen Gelegenheit zur Anbetung des Allerheiligsten geboten werden (can. 1266).

Wo am heiligen Ort ist das Allerheiligste aufzubewahren?

Beständig darf es nur auf einem Altar ein und derselben Kirche aufbewahrt werden (can. 1268, § 1).

Galt auch bisher: Decr. authent. 1946 ad III.

Vorübergehend kann, beziehungsweise muß das Allerheiligste auf zwei Altären derselben Kirche zugleich aufbewahrt werden.

In der Regel soll die Eucharistie auf dem Hochaltar als dem hervorragendsten und geziemendsten Platz der Kirche aufbewahrt werden (can. 1268, § 2).

Galt auch bisher. Vgl. Rit. Rom. tit. IV, ep. 1, nr. 6.

In den Dom-, Kollegiat- und Konventkirchen jedoch ist es angezeigt, wegen der beim Hochaltar stattfindenden liturgischen Verrichtungen eine Ausnahme von obiger Regel zu machen (can. 1268, § 3).

Der Altar, auf dem das Allerheiligste aufbewahrt wird, soll von allen anderen Altären durch Schmuck sich auszeichnen, so daß er schon dadurch die fromme Aufmerksamkeit der Gläubigen erregt (can. 1268, § 4).

Es soll also der Sakramentsaltar nicht allzu dürfsig dem Maialtar und dem Herz Jesu-Altar im Juni gegenüber sein.

Bezüglich des Tabernakels sind folgende Bestimmungen getroffen:

Das Allerheiligste muß aufbewahrt werden in einem nicht entfernbaren, auf die Mitte des Altares gestellten Tabernakel (can. 1269, § 1).

Der Tabernakel sei kunstgerecht hergestellt, allseits fest verschlossen, geziemend geschmückt gemäß den liturgischen Vorschriften leer von jeder nicht hineingehörigen Sache und sorgfältig geschützt, so daß eine Gefahr sakrilegischer Profanation nicht zu fürchten ist (§ 2).

¹⁾ Siehe Trident. sess. 25 de regul. ep. 10.

Mit Rücksicht auf diese Gefahr darf aus schwerwiegender, vom Ordinarius loci bestätigter Ursache das Allerheiligste nachts außerhalb des Altares, aber auf dem Corporale, an einem besser gesicherten und geziemenden Ort aufbewahrt werden (§ 3).

Der Kirchenvorsteher ist strenge verantwortlich für sorgfältigste Verwahrung des Tabernakelschlüssels (§ 4).

Vor dem Tabernakel, in dem das Allerheiligste aufbewahrt wird, hat Tag und Nacht wenigstens eine Lampe ständig zu brennen; dieselbe ist zu unterhalten mit Olivenöl oder Bienenwachs. Ist Olivenöl nicht erhältlich, so kann der Ordinarius loci andere Öle, womöglich vegetabilische, gestatten (can. 1271).

Vgl. Decr. authent. 3121: Generatim utendum esse oleo olivarum; ubi vero haberi nequeat, remittendum prudentiae Episcoporum, ut lampades nutrientur ex aliis oleis quantum fieri possit vegetabilibus.

Hinsichtlich der Physis werden die bestehenden Vorschriften (Rit. Rom. tit. IV, c. 1, nr. 6) erneuert: sie soll aus entsprechender fester Masse bestehen, rein, durch einen Deckel wohl verschlossen und mit einem Mäntelchen aus weißer, geschmückter Seide umhüllt sein (can. 1270).

Die Partikeln in der Physis (und jene im Ostensorium) sollen frisch sein und häufig erneuert werden; dabei sind genau einzuhalten die darüber vom Ordinarius loci erlassenen Instruktionen (can. 1272).

Der Verehrung des Allerheiligsten dienen: das Anhören der heiligen Messe; die Besuchung und die Aussetzung des Allerheiligsten; das vierzigstündige Gebet. Auf Förderung der Verehrung der Eucharistie hat der Religionsunterricht Bedacht zu nehmen:

Jene, die den Gläubigen religiösen Unterricht erteilen, sollen diese mit allem Eifer mahnen, auch an Wochentagen dem Messopfer beizuwohnen und das Allerheiligste zu besuchen (can. 1273).

In der Besuchung des Allerheiligsten sollen die Geistlichen den Laien mit erbaulichem Beispiel vorangehen (can. 125, nr. 2).

Betreffs der Aussetzung des Allerheiligsten ist zu unterscheiden zwischen privater und öffentlicher Aussetzung oder Aussetzung cum pyxide und Aussetzung cum ostensorio.

Erstere Aussetzung kann aus jeder gerechten Ursache ohne Einholung der Erlaubnis des Ordinarius (can. 198, § 1) geschehen an allen Orten, an denen das Allerheiligste aufbewahrt werden darf.

Zweitere kann geschehen am Fronleichnamsfest und innerhalb seiner Octav während der Messe und zur Vesper; zu anderen Zeiten aber nur ex iusta et gravi causa praesertim publica und mit Erlaubnis des Ordinarius loci, mag auch die Kirche einem exemten Orden gehören (can. 1274, § 1).

Segenmessen und Nachmittagsandachten mit Aussetzung in der Monstranz außerhalb der Fronleichnamsoctav dürfen demnach nur ex iusta et gravi causa praesertim publica et de Ordinarii loci licentia gehalten werden.

In Anbetracht der bei uns bestehenden Verhältnisse jedoch ist die Aussetzung in der Monstranz beim Hochamt und Nachmittagsgottesdienst an Sonn- und Feiertagen sowie jene im heiligen Grab am Karfreitag und Karlsamstag und bei der Auferstehungsfeier zu bezeichnen als expositio ex iusta et gravi causa publica et de Ordinarii licentia. Außerdem kommen in Betracht spezielle Privilegien (can. 4).

Minister expositionis et repositionis ist der Priester oder Diacon. Minister benedictionis eucharisticae ist allein der Priester; der Diacon nur dann, wenn er das Vaticum spendet (can. 1274, § 2).

In allen Pfarrkirchen und den anderen Kirchen, in denen das Allerheiligste beständig aufbewahrt wird, soll alljährlich an den mit Zustimmung des Ordinarius loci festgesetzten Tagen das vierzigstündige Gebet mit möglichster Feierlichkeit gehalten werden (habeatur). Wo die vierzigstündige Anbetung wegen besonderer Umstände nicht gehalten werden kann, soll wenigstens durch etliche auf einander folgende Stunden an bestimmten Tagen das Allerheiligste feierlicher ausgeübt werden (can. 1275).

Der Intention dieses Kanons wird entsprochen durch Abhaltung des in manchen Diözesen eingeführten „Anbetungstages“.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Kindersünden gegen das sechste und neunte Gebot.) Die Behandlung des sechsten und neunten Gebotes im Schulunterricht ist zweifellos eine ebenso wichtige wie schwierige Aufgabe. Soll die Unterweisung nicht falsche Gewissen züchten, so tut es vor allem not, daß der Katechet selbst richtige und klare Begriffe besitzt. Diesem Zwecke sollen die nachfolgenden Ausführungen dienen; sie wollen sich also vollständig fernhalten von der Erörterung über die Methodik bezüglich dieses Unterrichtsstoffes.

Unter Kidersünden sind verstanden die Sünden der noch nicht mannabaren, aber zum Gebrauch der Vernunft gelangten Kinder. Es gilt vor allem festzustellen, daß die Zahl der objektiven Todsünden, die von solchen Kindern begangen werden können, längst nicht so groß ist, wie man vielfach annimmt. Zunächst sei darauf hingewiesen, daß der Satz: „alles, was gegen das sechste und neunte Gebot geschieht, ist Todsünde“ in seiner Allgemeinheit falsch ist. Im Jahrgang 1915 (Bd. 68), S. 735, hieß es: „Also distinguo: alles, was direkt gegen das sechste und neunte Gebot ist, d. h. das Unkeusche und Unzüchtige im eigentlichen Sinne (dahin gehört auch was in der Absicht darauf geschieht) ist Todsünde — concedo; was indirekt dagegen ist subdistinguo: wenn es große, als solche bekannte Gefahr zu direkt Unkeuschem bietet, ohne daß ein der Größe der Gefahr entsprechender Grund vorliegt — concedo; wenn es nur geringe Gefahr dazu bietet oder wenn ein der Größe der Gefahr entsprechender Grund vorliegt, sich doch der Gefahr zu unter-